

1 Kletterunfall. 3 Welten.

Ein ganz normaler Klettertag wird zum Alptraum mit schwerwiegenden Folgen.
Ein Ereignis, mit dem sich drei Menschen in denkbar unterschiedlichen Rollen beschäftigen.

1 Welt 1: Schmerz und Schicksal von Olaf Hoffmann

Ich werde wach und es ist dunkel. Ich denke, der Wecker müsste jeden Moment klingeln. Ich arbeite als Elektriker in einer KFZ-Werkstatt und ein Zuspätkommen wird nicht geduldet. Aber irgendwas stimmt heute nicht. Ich möchte aufstehen und komme nicht vom Fleck, fühle mich wie angenagelt ans Bett. Dummer Alptraum! Ich warte auf das Klingeln. Plötzlich steht ein Wildfremder im weißen Kittel neben mir – Panik! Ich will aufspringen und kann nicht. „Herr Hoffmann, beruhigen Sie sich!“ Ich erkläre ihm, dass ich unbedingt zur Arbeit muss. „Herr Hoffmann, Sie wissen doch, Sie hatten einen Unfall! Sie können nicht aufstehen.“ Unfall? Unmöglich! Der Schlaf ist gnädig und übermannt mich.

■ Ich liege nun seit 10 Tagen im künstlichen Koma und ganz langsam weckt man mich aus diesem Tiefschlaf. Immer wieder erklärt man mir, dass ich einen Unfall gehabt hätte. Unfall? Kletterunfall? Ich versuche mich krampfhaft zu erinnern. Zwischendurch die ersten Anrufe meiner langjährigen Lebensgefährtin Irene. Sie versucht mir zu erklären, was passiert ist. Was? Wir haben eine Tochter? Solche und ähnliche Fragen kamen in den ersten, hellen Augenblicken über meine Lippen. Ich suche in meinem Gedächtnis. Warum, verdammt noch mal, kann ich mich nicht bewegen? Ich spüre nichts, was hat das zu bedeuten? Ich beginne zu ahnen, dass nichts mehr so sein wird, wie es für mich einmal war. Rückenverletzung? Rückenmarksverletzung? Was hat das zu bedeuten? Der Schlaf kommt wie ein guter Freund.

■ Anfang April 2005, es ist das erste richtig schöne Wochenende in diesem Jahr. Das Osterwochenende vorher fiel ins Wasser. Der Regen schreckte uns aber nicht und wir fuhren mit unserer Tochter Lisa-Marie ins Elbsandsteingebirge. Und nun satter Sonnenschein Samstag und Sonntag, doch wir haben beide Bereitschaftsdienst. Wie ärgerlich! Aber da ist ja unser neuer Kletterturm, der seit fast einem Jahr unseren Park bereichert. Ich habe viel Zeit hier verbracht, bin alle Routen geklettert, erst im Nachstieg, dann im Vorstieg. Meine Leistungsgrenze konnte ich beträchtlich nach oben schrauben. Es ist einfach Klasse, wenn man sich nach der Arbeit noch auf eine kurze Kletterpartie treffen kann. Ich fühle mich zu Saisonbeginn richtig gut, das Lauftraining tut sein Übriges. Über den Winter haben wir die Griffe am Kletterturm abgeschraubt und gereinigt. Fünf Routen

mussten noch angeschraubt werden. So verabredete ich mich mit Winfried, einem älteren Kletterer. Unsere Tochter nahm ich mit, sie spielt immer gern im Sand am Fuße des Felsens. Ich hatte 4 Routen angeschraubt, Winfried sicherte mich und half mir dabei. Bald war es 12:30 Uhr, Zeit zum Mittagessen. Ich war verärgert, in einer knappen halben Stunde hätten wir die letzten Griffe noch anschrauben können.

■ Klinikalltag: Die Ärzte stehen an meinem Bett und erklären mir, dass sie einen operativen Eingriff an meinem Kopf vornehmen müssen. Wieso, frage ich, ich habe doch gar keine Beschwerden. Nein, Schmerzen habe ich tatsächlich nicht, werde aber 5 Monate später mit einem schweren Leberschaden in die Reha-Klinik nach Kreischau entlassen. So richtig interessiert mich nicht, was die Ärzte noch alles mit mir vorhaben. Wahrscheinlich will ich es gar nicht so genau wissen. Was mich viel mehr interessiert: Warum bin ich hier? Wie kam es zu dem Unfall? Bevor mir das klar wird, muss ich noch 2 OPs über mich ergehen lassen und werde von der Intensivstation auf die Station für Rückenmarkverletzte verlegt. Dort stellte ich die Frage, wie lange wohl mein Klinikaufenthalt dauern wird. Man sagte mir: „Wenn Sie sich beeilen, sind Sie Weihnachten wieder zu Haus.“ Es war gerade Ende April! Das konnte und wollte ich nicht glauben!

■ Wie war das noch mal am 2. April? Eigentlich wollten wir am Nachmittag eine Radtour machen und Lisa sollte bei Oma bleiben. Aber da waren ja noch die sechs Griffe, die wir anschrauben wollten. Irene war sauer und hielt sich an die Verabredung mit einem Freund zum Fahrradfahren. Ich versprach unserem Töchterchen, nach dem Mittagsschlaf mit ihr Eis essen zu gehen. Und freute mich natürlich auf das Klettern. Bei dem schönen Wetter hatten sich einige Kletterkameraden am Felsen eingefunden. Die Griffe waren in einer halben Stunde dran und wir konnten noch einige schöne Routen klettern. Es war schon 16:00 Uhr und ich rechnete jeden Augenblick mit dem Anruf, dass ich Lisa abholen könne. Winfried war seit ca. einer Stunde auch wieder da und kam in diesem Augenblick auf mich zu. Er bat mich, ihn noch einmal schnell eine Route zu sichern. Trotzdem ich jeden Moment mit dem Anruf rechnete, sagte ich nicht nein und bat ihn, alles vorzubereiten. Ich nahm das Grigri und ging zum Felsen. Winfried stieg in die Route ein und ich sicherte. Es war die leichteste Route an diesem Felsen und er war sie schon unzählige Male vorgestiegen. Ich mochte diese Route nicht sonderlich, sie stellte längst keine Herausforderung mehr für mich dar. Es kam auch selten vor, dass ich Winfried im Vor-

stieg sicherte, da er in den schwereren Routen nur Toprope kletterte. Er war über die einzige Schwierigkeit hinweg, da fing das Seil an leicht zu kringeln, so dass ich immer abwechselnd zum Seil und zu Winfried schaute. Das Seil lief problemlos durch das Grigri und so gab es keinen Grund zur Beunruhigung. Er hatte auch immer die Angewohnheit, die Expressschlingen vor dem Körper zu klinken. Ich sah darin keinen Grund, ihn zu verbessern. Als ich wieder nach oben schaute, bemerkte ich, dass er in fast 10 m Höhe vergessen hatte, die Zwischensicherung zu klinken. Mir war sofort klar, dass er jetzt nicht fallen sollte. Für einen Zuruf war es zu spät, da er schon über der ausgelassenen Sicherung auf zwei guten Tritten stand und gerade die nächste Expressschlinge einhängte. Ich gab ihm Seil zum Klinken aus. Als ich wieder hochschaute, kam etwas großes Schwarzes auf mich zu.

■ Ein Anruf von Irene: meine allererste Frage an sie war: Ist es möglich, dass Winfried eine Sicherung ausgelassen hat? Sie hatte inzwischen reichlich recherchiert und die fehlende Sicherung hatte er selbst schon zugegeben. „Er hat sie nicht geklinkt, um Kräfte zu sparen.“ Mittlerweile ist mir einiges klar geworden. Ich habe mich auch schon an den Anblick des Rollstuhls gewöhnen müssen. Ich werde aber nie die erste Nacht vergessen, als der Rollstuhl in meinem Zimmer stand. Ich habe auf schmerzliche Weise erfahren müssen, dass eine Nacht mehr als 8 Stunden hat und wie viel Tränen in ein Kopfkissen passen. Ich weiß jetzt, dass nichts mehr so sein wird, wie es einmal war, aber begreifen kann man das nicht, nicht in Monaten und nicht in Jahren. Die Hoffnung gebe ich trotzdem nicht auf und denke die ganze Zeit: das kann nicht für den Rest meines Lebens so sein. Jetzt beginnen wir erst einmal mit den Sitzübungen. Beim ersten Mal hatte ich nicht einmal Zeit, zu sagen, dass mir schlecht wird. Nach einer Woche rief ich stolz Irene an, dass ich heute 5 Minuten auf der Bettkante gesessen habe. Ich mache Fortschritte, langsam aber sicher, denn Weihnachten will ich wieder bei meiner Familie sein. Die Prognose der Ärzte lautet, dass ich den Rest meines Lebens auf einen Rollstuhl angewiesen sein werde. Mein Unfallgegner hat bis heute keine persönliche Entschuldigung an mich gerichtet und sucht weiterhin nach einer Teilschuld bei mir.



Olaf Hoffmann, 43, KFZ-Elektriker, langjährige Lebensgemeinschaft, eine Tochter, Hobbys bis zum Unfall: Bergsteigen und Klettern, Tennis spielen, danach Handbike fahren.

Der Unfall ereignete sich an einem 13,30 Meter hohen, künstlichen Kletterturm aus Beton in der Stadt Guben am östlichsten Rand Deutschlands unweit der polnischen Grenze. Am Spätnachmittag des 2. April 2005 sicherte Olaf H. den im Vorstieg kletternden Winfried H. die Route „Henkelei“. Dabei verwendete er das Sicherungsgerät Grigri zur Partnersicherung. Der kletternde Winfried verzichtete auf das Einhängen des 1., des 4. und des 7. Zwischenhakens. Beim Anklettern des 8. Zwischenhakens stürzte Winfried. Der Sichernde wurde durch den Sturzzug nach oben gerissen und es kam zu einem schweren Zusammenprall mit Winfried, wobei beide erheblich verletzt wurden. Der sichernde Olaf ist seither querschnittgelähmt. Am Ende des Sturzvorganges hingen beide ca. einen Meter über dem Boden im Seil, Olaf bewusstlos.

Der Staatsanwalt stellte einen Strafantrag gegen den Gestürzten wegen fahrlässiger Körperverletzung, das Gericht forderte ein Gutachten an. Später wurde von der Partei des Angeklagten ebenfalls ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dabei wurde eine Ortsbesichtigung mit Nachstellung des Unfalls mit Fallgewicht und Videodokumentation durchgeführt.

Als bearbeitender Sachverständiger hatte ich – neben anderen Aspekten – zu klären, wie es zu dem verhängnisvollen Zusammenstoß kommen konnte.

Nach dem Studium der einhundert Seiten Akten mit allen Zeugnisaussagen, Polizeiprotokollen und den Schilderungen der Betroffenen konnte ein Sicherheitsfehler wie zB Fehlbedienung des Grigri oder zu viel Schlappseil ausgeschlossen werden. Damit blieb also nur die große Sturzhöhe, die sich durch das Nichteinhängen der Zwischensicherung ergeben hatte, als Ursache für die Kollision übrig. Das war für alle Beteiligten schwer vorstellbar, befand sich doch die letzte eingehängte Sicherung in 8,35 Meter Höhe.

Wie berechnet sich die gesamte Sturzhöhe?

Die gesamte Sturzhöhe setzt sich zusammen aus der freien Sturzhöhe (freier Fall) und dem Bremsweg. Aus den vorliegenden Maßangaben ergibt sich:

■ Höhe der letzten eingehängten Zwischensicherung: Ring 6 befindet sich auf 8,35 m Höhe. Von der Höhe des Ringes muss die Länge der Expressschlinge abgezogen werden, in die das Seil eingehängt ist. Die Länge von Expressschlingen inklusive Karabiner beträgt ca. 25 bis 30 cm, das ergibt dann eine Höhe von 8,10 m.

■ Höhe des Anseilpunktes des Kletternden zum Zeitpunkt des Sturzes über dem Boden: Der Kletternde Winfried ist 1,70 m groß; bei dieser Körpergröße liegt der Anseilpunkt bei Hüftgurt-Anseilmethode ca. 1 m über den Fußsohlen. Die Höhe der Tritte, auf denen der Kletternde stand, befinden sich 10,60 m über Grund, der Anseilpunkt war damit auf einer Höhe von 11,60 m.

■ Die Höhe des Anseilpunktes über der letzten eingehängten Zwischensicherung betrug ca. 3,50 m. Diese Höhe wird als "Sturzpotehtial" bezeichnet.

■ Das Schlappseil: zusätzliche, lockere Seilstrecke zu der rechnerischen Länge; Schlappseil sollte möglichst wenig sein, lässt sich aber nicht ganz vermeiden.

Schlappseil beim Sichernden: um dem Vorsteigenden keinen Zug nach unten zu geben, muss das Seil locker nachgegeben werden, 30 bis 50 cm sind normal. Solange Bodensturzgefahr besteht, also bis zum dritten oder vierten Haken, muss auf besonders wenig Schlappseil geachtet werden.

Schlappseil beim Kletternden: es entsteht beim Seilaufziehen, wenn das Seil in die nächste Expressschlinge eingehängt werden soll und kann bis zu 2 m betragen. Nach allen Aussagen und Erkenntnissen war beim Kletternden gar kein und beim Sichernden nur das übliche Maß an Schlappseil vorhanden. Als Untergrenze können daher ca. 0,50 m Schlappseil angesetzt werden.

■ Die freie, dh ungebremste rechnerische Fallhöhe von 7,00 m plus Schlappseil 0,50 m betrug also mindestens 7,50 m.- Die Bremswirkung durch Seil und Sicherung kann also frühestens ab einer Höhe von 4,10 m über Grund einsetzen von (11,60 m minus 7,50 m).

■ Der Bremsweg: Zur freien Sturzhöhe kommt der Bremsweg (gebremste Fallhöhe). Er ist abhängig von verschiedenen Faktoren:

- Seildehnung: Die statische Gebrauchsdehnung liegt bei acht Prozent. Die Seillänge vom Sicherungsgerät auf Bauchhöhe des Sichernden bis zum Anseilpunkt des Kletternden betrug 10,6 m plus 0,5 m Schlappseil, macht 11,1 m. 11,1 m mal 8 % ergibt 90 cm, plus Dehnung der Gurte ca. 10 cm, ergibt min. 1,00 m.

- Bremskraft der Sicherung und Seildurchlauf im Sicherungsgerät: In diesem Fall wurde mit dem statisch wirkenden Grigri gesichert, es gab also keinen Seildurchlauf wie bei einer dynamischen Sicherungsmethode.

- Bewegung des Sichernden: Bei Körpersicherung mit Grigri wird die Sturzenergie durch das Hochgezogenwerden des Sichernden und die Reibung in der Umlenkung abgebaut. In der vorliegenden Situation mit der außerordentlich großen freien Fallhöhe von 7,50 m sowie dem harten Sturzfaktor von 0,62¹ kann, bei sofortigem Blockieren des Grigri, der Bremsweg auf ca. 2 bis 3 m geschätzt werden. Um diese Strecke wurde der Sichernde hochgezogen. Der gesamte Bremsweg – Dehnung plus Hochgehobenwerden – betrug 3 bis 4 m.

Der Sichernde wurde also durch die große Sturzenergie und die blockierende Wirkung des Sicherungsgerätes fast „hochkatapultiert“ und prallte in dieser Aufwärtsbeschleunigung mit dem Stürzenden zusammen. Dabei wurden ihm und auch dem Stürzenden die schweren Verletzungen zugefügt.

Schlussfolgerung

Die schwere Kollision zwischen dem Sichernden und dem Stürzenden konnte also auch bei völlig korrekter Körpersicherung eintreten. Durch das Einhängen des siebten Hakens wäre der gleiche Sturz in ca. sieben Meter Höhe abgefangen und die Kollision verhindert worden.



Karl Schrag, 59, Bergführer und Ausbildungsleiter im DAV. Als beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger hatte er die seiltechnischen Fragen zum hier dargestellten Unfall zu beantworten.



3

Welt 3: Recht und Sorgfalt

von Aldo Bergmann

"Wer durch Fahrlässigkeit ... die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft", heißt es in § 229 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen in Österreich² und der Schweiz³ sind ähnlich.

Während eine vorsätzliche Körperverletzung auch für den juristischen Laien ein klar erkennbarer Sachverhalt ist - wenn jemand einen anderen verprügelt, handelt er natürlich mit Absicht, also vorsätzlich - ist der Begriff der Fahrlässigkeit deutlich schwerer zu fassen. Hier bedarf es einer Sorgfaltspflicht, die der Handelnde gegenüber einem Dritten hat. Teilweise sind solche Pflichten normiert, teilweise ergeben sich Sorgfaltspflichten aber aus dem Zusammenleben der Menschen selbst, ohne überhaupt rechtlich geregelt zu sein.

Während jeder als Normierung von Sorgfaltspflichten zB die Regelung des Verhaltens im Straßenverkehr kennt, sei andererseits der Slapstick-Klassiker des Mannes genannt, der ein Rohr auf der Schulter trägt und beim Umdrehen dieses Rohr anderen an den Kopf schlägt. Nirgends ist geregelt, dass man sich mit einem überlangen Gegenstand auf den Schultern nicht drehen dürfe, jeder aber weiß, dass man beim Drehen Vorsicht walten lassen muss, um andere nicht zu schädigen. Wer nun eine solche Sorgfaltspflicht verletzt, also bei Gegenverkehr trotzdem überholt oder sich mit einem langen Rohr dreht, ohne umstehende Personen zu beachten, handelt fahrlässig, wenn Dritte, aber auch fremde Sachen dadurch zu Schaden kommen.

Doch ganz so einfach ist es noch immer nicht, denn auch fahrlässiges Handeln muss in sich nochmals unterschieden werden: Wer bei Gegenverkehr überholt und darauf vertraut und hofft, dass er es schon schaffen werde, handelt bewusst fahrlässig. Denn er verletzt bewusst eine Pflicht und vertraut darauf, das mögliche Folgen, die ihm durchaus klar sind, schon nicht eintreten werden. Der Jurist spricht von bewusster Fahrlässigkeit. Wer überholt und den Gegenverkehr einfach übersieht, der handelt unbewusst fahrlässig. Aber auch er trägt für eventuelle Folgen die Verantwortung. Denn bei sorgfältigem Handeln hätte er die Pflichtenlage und die eventuellen Folgen erkennen können und sogar erkennen müssen. Der Jurist spricht von unbewusster Fahrlässigkeit.

Geteilte Verantwortung

Eine solche unbewusste Fahrlässigkeit liegt bei dem hier geschilderten Unfall vor. Sowohl der Kletternde als auch der Sichernde haben immer, nicht nur in diesem Fall, Sorgfaltspflichten für einander. Es ist irrig anzunehmen, dass nur der Sichernde in der Verantwortung sei, nämlich so zu sichern, dass dem Kletternden nichts passiert. Vielmehr hat auch der Kletternde sich so zu verhalten, dass durch einen möglichen Sturz, der ja nun mal zum Sportklettern gehört, weder seinem Sicherungsmann noch anderen in der Nähe befindlichen Personen ein Schaden entsteht.

Hier hat der Kletternde einen Sicherungspunkt ausgelassen. Freilich wird ihm in diesem Moment nicht klar gewesen sein, dass dieses Auslassen zu einem bodennahen Sturz führen

könnte. Im Gegenteil hatte er darauf vertraut, dass er in der ihm gut bekannten Route schon nicht stürzen werde. Aber bei sorgfältiger Überlegung hätte er die Möglichkeit eines Sturzes erwägen müssen und anhand der Entfernung zum letzten geklinkten Sicherungspunkt und des vorhandenen Seilüberschusses, da er die nächste Sicherung ja gerade über sich klinken wollte, genau diesen Fall erkennen können - und vor allem erkennen müssen.

Das Urteil

Das Amtsgericht Guben kommt in seinem Urteil vom 21.11.2006⁴, Aktenzeichen 52 Ds276/05, zu folgendem Ergebnis: „... Es ist eine Form der unbewussten Fahrlässigkeit gegeben. Der Angeklagte hat mit einem Sturz nicht gerechnet und die Möglichkeit der Kollision mit dem Geschädigten und die daraus resultierende Verletzungsgefahr im Moment des Handelns nicht voraus gesehen. Allerdings ist beim Klettern immer die Möglichkeit eines Sturzes gegeben. Sowohl aufgrund seiner jahrelangen Erfahrungen im Klettersport als auch aufgrund seiner Kenntnisse als Naturwissenschaftler wäre der Angeklagte auch in der Lage gewesen zu erkennen, dass er im Falle eines Sturzes beim Auslassen der siebenten Zwischensicherung mit dem Sichernden zusammenstößt und ihn dabei verletzt. ..."

Der Angeklagte ist wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Eine Querschnittslähmung vermag allerdings weder diese noch eine andere Strafe aufzuwiegen. Das Zivilverfahren, in dem es um die Regelung der Schadenersatzansprüche geht, dauert gegenwärtig noch an. Zum Glück hat der Unfallverursacher eine private Haftpflichtversicherung, so dass mit einer ausreichenden Versorgung des Geschädigten gerechnet werden kann.

¹ Der Sturfaktor ist ein Indikator für die Härte eines Sturzes. Er errechnet sich aus der Fallhöhe dividiert durch die Länge des ausgegeben Seiles.

² § 88 Abs. 1 Strafgesetzbuch Österreich: „Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

³ Art. 125 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch: „Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

⁴ Die Verteidigung hatte gegen das Urteil Revision mit dem Ziel des Freispruches eingelegt. Diese Revision hat das Brandenburgische Oberlandesgericht am 21.06.2007 als unbegründet verworfen und damit die Rechtsauffassung des Amtrichters getragen.